

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1943

KR.Nr. A 176/2006 (DDI)

### **Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen im Bereich des Spracherwerbs erwachsener Migranten und Migrantinnen (13.12.2006)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Auftrag**

Der Regierungsrat schafft die Grundlagen, dass neu eingewanderte Migranten und Migrantinnen innerhalb des ersten Jahres ihres Aufenthalts, unentgeltliche und obligatorische Sprach- und Integrationskurse besuchen. Der Regierungsrat schafft Anreize, dass sich die Arbeitgeber für dieses Angebot ebenfalls engagieren.

#### **2. Begründung**

Ein grosser Anteil der neu eingewanderten Migranten und Migrantinnen beherrscht die örtliche Sprache nicht oder nur rudimentär. Vor allem nicht erwerbstätige Frauen gehören zu dieser Gruppe. Sie kommen im Familiennachzug in die Schweiz, betreuen die Kinder und gehen keiner Arbeit ausser Haus nach.

Sie laufen Gefahr, sich und damit auch ihre Kinder zu isolieren. Die Kinder kommen dann ohne jegliche Sprachkenntnisse in den Kindergarten. Auf Grund der fehlenden Sprachkenntnisse sind die Mütter folglich auch während der Schulzeit nicht in der Lage ihre Kinder in schulischen Fragen zu unterstützen.

Die Mütter sind für die frühe Integration der Kinder entscheidend. Auf der Ebene Schule könnte langfristig einiges an Massnahmen und damit Mitteln eingespart werden, wenn es gelingt, die Frauen und Mütter frühzeitig zu befähigen sich in unserer Gesellschaft zurecht zu finden, die Sprache zu sprechen und damit ihre Kinder zu fördern und auf das Leben in einer fremden Kultur vorzubereiten.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir teilen grundsätzlich die Anliegen des vorliegenden Auftrags. Die Stossrichtung ist allerdings schon angemessen erfüllt.

##### **3.1 Vorgeschichte**

Bereits mit RRB Nr. 2005/355 vom 1. Februar 2005 (Antwort auf eine Motion der SP; Verpflichtung Deutschunterricht) hielten wir zusammengefasst fest:

„Die Integration ist keine Einbahnstrasse. Auch die ausländischen Staatsangehörigen haben ihren Beitrag daran zu leisten. Dazu gehört insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache. Ohne Sprachkenntnisse keine Verständigung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) kann die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung heute schon mit Bedingungen verbunden werden. Gestützt auf diese Bestimmung wird bei Erteilung, resp. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen deshalb den ausländischen Staatsangehörigen neben der Bedingung, dass sie finanziell unabhängig sein müssen, regelmässig auch die Pflicht auferlegt, einen Deutschkurs zu besuchen. Eine Nichterfüllung kann (in Verbindung mit anderen Gründen) zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führen.“ ... Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.“

Dieser Regelung liegt ein reziproker Integrationsbegriff zu Grunde: Die Migrantinnen und Migranten verpflichten sich zu einer strukturellen Integration mit ihren Verbindlichkeiten (gesellschaftliche, rechtliche Regeln usw.), die Schweiz bietet im Gegenzug Integrationshilfen an und beseitigt bestehende Diskriminierungen und Integrationshindernisse. Die Expertenkommission "Migration" gab diesem Gebilde den Namen "Migrationsvertrag", heute wird der Begriff "Integrationsvertrag" oder "Integrationsvereinbarung" verwendet.

Mit RRB Nr. 2005/2461 vom 29. November 2005 wurde ein Leitbild zur Integration in Kraft gesetzt, das ebenfalls auf die Sprache als Schlüsselkompetenz setzt.

### 3.2 Bundesgesetzgebung

Seit 1. Februar 2006 ist die revidierte Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 13. September 2000 (VintA, SR 142.205) in Kraft. Auf 1. Januar 2008 tritt auch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz) in Kraft. Durch das neue Ausländergesetz wird der Begriff der Integration als Gesetzesbegriff auf eidgenössischer Ebene verankert auch darin wird vorausgesetzt, dass Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration beitragen, indem sie namentlich eine Landessprache erlernen. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

### 3.3 Kantonale Gesetzgebung

#### *Interkulturelle Pädagogik*

Soweit die Schulen in die Integrationsbemühungen eingeschlossen sind – und sie leisten dafür einen wesentlichen Beitrag, wird über die Verordnung zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) den Intentionen zur Integration Rechnung getragen. Nach § 1 regelt der Kanton im Rahmen dieser Verordnung die Massnahmen für die schulische und sprachliche Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (Schweizer aus anderen Sprachregionen und Ausländer) im Vorschulalter, während der obligatorischen Schulzeit und im nachschulpflichtigen Alter. Nach § 2 sollen den fremdsprachigen Kindern Hilfen angeboten werden, die ihnen erlauben, die durch das fremdsprachige und bikulturelle Milieu bedingten Schulschwierigkeiten zu überwinden. Die Verordnung geht dabei entgegen dem Titel über den reinen Spracherwerb der deutschen

Sprache hinaus und regelt zum Beispiel auch die Möglichkeit von Integrationskursen an Berufsschulen.

#### *Sozialgesetz*

Mit dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007<sup>1</sup> (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das Leitbild Integration normativ übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zudem mit den Bundesbestimmungen zur Integration koordiniert, als wegweisendes Muster dienten auch die damaligen Entwürfe zu einem Integrationsgesetz beider Basel. In der Vorberatung wurden die Normen von der SOGEKO im politischen Prozess modifiziert und in der Folge auch vom Kantonsrat einhellig verabschiedet.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2007.

Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt

§ 120. Ziel und Zweck

...

<sup>2</sup>Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

<sup>1</sup>Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

<sup>2</sup>Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

### 3.4 Eingeleitete Massnahmen

Bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/10 vom 9. Januar 2007 (Soziale Dienste: Integration ausländische Wohnbevölkerung; A) Tätigkeitsbericht 2006 und Ausblick auf das Projektjahr 2007 – 2008; B) Integrationsprojekte 2007: zusätzliche Deutsch-Integrationskurse) nahmen wir Kenntnis von den Aktivitäten der Fachstelle Integration im Amt für soziale Sicherheit und stockten den Kredit zur Förderung des Deutschunterrichtes auf.

Unsere Stossrichtung basiert auf dem Integrationsbericht des EJPD vom Juli 2006. Er kommt unter anderem zu folgendem Schluss: „Die Analyse hat gezeigt, dass der Integrationserfolg in den Bereichen Bildung und Arbeit eng mit den Kenntnissen der Sprache, den Kontakten im lokalen Umfeld, in Vereinen und Sportverbänden, in Betrieben oder im Gemeinschaftsleben des Quartiers und der Gemeinde verbunden ist: So haben beispielsweise der mangelnde Austausch mit der Schule und mit der Nachbarschaft, Bildungsferne sowie beschränkte Kenntnisse der lokalen Sprache der ausländischen Eltern Einfluss auf den Schulerfolg ihrer Kinder. Fehlende Kontakte zu Betrieben und fehlende Informationen spielen bei Problemen beim Zugang zur Berufsbildung eine wichtige Rolle. Auch der erfolgreiche Erwerb der lokalen Sprache hängt neben dem Besuch von Kursen insbesondere von den Möglichkeiten ab, die Sprache im Alltag anzuwenden.“<sup>1</sup>

Im zitierten RRB haben wir – neben den bestehenden schulischen Angeboten – denn auch ein **besonderes Ziel** gesetzt:

<sup>1</sup> Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen und des integrationspolitischen Handlungsbedarfs. Bundesamt für Migration im Auftrag des Departementvorstehers EJPD, Juli 2006, Seite 104

Die Anzahl Mütter / Frauen, welche Deutsch-Integrationskurse besuchen, soll markant erhöht werden: Mütter haben eine Schlüsselfunktion, die es vermehrt und nachhaltig zu nutzen gilt. Nachhaltigkeit wird verstärkt erreicht, in dem die Kinder miteinbezogen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zur Kontrolle wird eine entsprechende Statistik geführt.

Daraus resultieren alltagsorientierte Deutsch-Integrationskurse als Grundlage einer erfolgreichen Integration. Sie müssen so früh als möglich ansetzen. Im Kanton Solothurn werden folgende Projekte unterstützt und kontinuierlich ausgebaut.

- "Muki-Deutsch
- Lernen in der Gemeinde
- ECAP, Integrationskurs / Deutsch / Beruf / Bildung

An diesem Schwerpunkt soll vorerst festgehalten werden.

### 3.5 Arbeitgeber mit einbeziehen

Grundsätzlich ist an die Wirtschaft zu appellieren, entsprechende Massnahmen mitzutragen. Dabei wird auf die Selbstverantwortung und Eigeninitiative gesetzt. Von besonderen Anreizen – insbesondere finanzieller Natur – ist abzusehen.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4) Ablage, CHA, BRU, WEI  
 Amt für öffentliche Sicherheit; Abteilung Ausländerfragen  
 Departement für Bildung und Kultur  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Aktuarin SOGEKO  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat